



mit den PUEG*-
Änderungen seit
Januar 2024

*Pflegeunterstützungs- u.
-entlastungsgesetz

Unsere Entlastungs- leistungen für pflegende Angehörige.

GESUNDNAH

AOK Baden-Württemberg
Die Gesundheitskasse.



Gute Pflege für Ihre Angehörigen, wertvolle Entlastung für Sie.

Als An- oder Zugehörige von Pflegebedürftigen haben Sie es nicht immer leicht: Sie stehen vor einer schwierigen Situation, haben viele Fragen, wenige Antworten und oft neben dem Beruf auch nur eingeschränkt Zeit. **Um sicherzustellen, dass Sie in dieser Lage eine individuelle Beratung bekommen, sind wir von der AOK von Anfang an für Sie da: vertraulich und kostenfrei.**

Dabei helfen Ihnen die Expertinnen und Experten unserer Pflegebereiche. Gerne können Sie sich auch vor Ort im AOK-KundenCenter beraten lassen. Darüber hinaus kommen die Mitarbeitenden unseres Sozialen Dienstes im Rahmen der **Pflegeberatung** bei Bedarf auch gern zu Ihnen nach Hause: um die Pflege so zu organisieren, dass die Situation für alle tragbar ist.



Weitere Informationen und Ihre persönlichen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner vor Ort finden Sie unter aok.de/bw/sozialer-dienst

Damit Sie sich auch mal Zeit für sich nehmen können.

Uns liegt sehr am Herzen, dass Sie trotz Ihrer Verpflichtung für einen anderen Menschen regelmäßig Entspannung finden. Deshalb unterstützen wir Sie finanziell mit einem **monatlichen Entlastungsbetrag von 125 Euro**. Dieser gilt für Pflegebedürftige in den Pflegegraden 1–5, die im häuslichen Umfeld gepflegt werden. Dadurch können Sie sich Freiräume für Erholung, Hobbys, Familie und Freunde schaffen. Denn wer sich um andere kümmert, sollte sich selbst nicht vergessen.

Der Entlastungsbetrag muss zweckgebunden verwendet werden. Das bedeutet: Wir erstatten die Kosten bei Vorlage entsprechender Rechnungen. Der Betrag kann verwendet werden für die Eigenanteile bei der **Tages- bzw. Nachtpflege** (ausgenommen Fahrkosten) sowie bei der Kurzzeitpflege (inklusive Fahrkosten), für **Leistungen ambulanter Pflege- und Betreuungsdienste** (in Pflegegrad 2–5 für Leistungen der Betreuung und Haushaltsführung, in Pflegegrad 1 können auch Leistungen der körperbezogenen Pflege wie z.B. Duschen oder Baden in Anspruch genommen werden) sowie für nach Landesrecht anerkannte **Angebote zur Unterstützung im Alltag**.

Diese Angebote unterstützen und entlasten Sie im Alltag.

Mittlerweile gibt es viele Angebote zur Unterstützung im Alltag. Ihr Ziel ist es, die Pflegenden zu entlasten. Die Angebote richten sich an die Pflegebedürftigen, damit sie möglichst lange im häuslichen Umfeld bleiben und am sozialen Leben teilnehmen können.

Beispiele für Angebote zur Unterstützung im Alltag:

Betreuungsangebote


- Betreuungsgruppen für an Demenz erkrankte Menschen (z.B. Alzheimergruppen)
- Demenzcafés
- Einzelbetreuung im häuslichen Umfeld

Angebote zur Entlastung von Pflegenden (Pflegebegleitung)

- Familienentlastende Dienste
- Vermittlung von Fertigkeiten in Pflegekursen und Schulungen für Angehörige
- Ferien- oder Freizeitangebote für Menschen mit Behinderung

Angebote zur Entlastung im Alltag (haushaltsnahe Dienstleistungen)

- Wäschepflege/Bügeln
- Wocheneinkauf
- Blumenpflege
- Reinigungsarbeiten
- Schneeräumung
- Fahr- und Begleitdienste (z. B. zur/zum Arztpraxis/Gottesdienst)
- Botengänge zur Post/Apotheke



In unserem AOK-Pflegenavigator finden Sie auch Informationen über Angebote zur Unterstützung im Alltag inklusive Leistungsart, Ziel- und Altersgruppe und Preisen: aok.de/pflegenavigator

Wie können die Leistungen über den Entlastungsbetrag abgerechnet werden?

- Kosten können nur nach Vorlage entsprechender Rechnungen erstattet werden
- Angebote zur Unterstützung im Alltag müssen nach Landesrecht anerkannt sein

Müssen die Beträge in einem Jahr verbraucht werden?

- Durch das sog. „Sparbuchprinzip“ können nicht in Anspruch genommene Beträge in den Folgemonaten des Kalenderjahres genutzt werden (z.B. steht im September ein Betrag von 1.125 Euro zur Verfügung, wenn von Januar bis August kein Entlastungsbetrag genutzt wurde)
- Im Kalenderjahr nicht beanspruchte Entlastungsbeträge können ins nächste Kalenderjahr bis zum 30.06. übertragen werden

Zu Ihrer Entlastung: Umwandlung des ambulanten Sachleistungsanspruchs.

Pflegebedürftige der Pflegegrade 2–5 haben zwei Möglichkeiten, die Angebote zur Unterstützung im Alltag zu nutzen. Sie können den pauschalen Entlastungsbetrag von 125 Euro pro Monat in Anspruch nehmen. Oder sie entscheiden sich für die **Umwandlung des Sachleistungsanspruchs***. Wir beraten Sie gerne zu diesem komplexen Sachverhalt, falls Sie die Umwandlung in Anspruch nehmen möchten.



*Sofern hier ein Restanspruch besteht, denn die Pflegeleistungen müssen vorrangig für Einsätze ambulanter Pflege- oder Betreuungsdienste abgerechnet werden.

Beispiel:

Frau Schultze ist Pflegebedürftige mit Pflegegrad 2. Damit hat sie einen Anspruch auf Pflegesachleistungen in Höhe von 761 Euro. Für die häusliche Pflege erhielt sie eine Rechnung ihres Pflegedienstes über 250 Euro. Diese Pflegesachleistungen werden vorrangig mit dem Pflegedienst abgerechnet.

Da Frau Schultze ihren Gesamtanspruch von 761 Euro damit aber nicht voll ausgeschöpft hat, kann sie den verbleibenden Betrag für Angebote zur Unterstützung im Alltag einsetzen. Dies ist allerdings nur im Umfang von 40 Prozent der Pflegesachleistungen möglich. Frau Schultze kann somit bis zu einem Betrag von 304,40 Euro (40 Prozent von 761 Euro in Pflegegrad 2) die Möglichkeit der Umwandlung nutzen.



Weitere Entlastungsleistungen in den Pflegegraden 2–5.

Verhinderungspflege: Für maximal sechs Wochen im Jahr wird die pflegerische Versorgung der oder des Pflegebedürftigen mit bis zu 1.612 Euro erstattet, wenn Sie als Pflegeperson in diesem Zeitraum krank, im Urlaub oder auf sonstige Weise verhindert sind. In dieser Zeit wird die Hälfte des bisher bezogenen Pflegegeldes weiterbezahlt. Reicht dies nicht aus, können Leistungen der Verhinderungspflege aus noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Kurzzeitpflege genutzt werden (bis zu 806 Euro).

Besonderheit für Pflegebedürftige mit den Pflegegraden 4 und 5 bis zum Alter von 25 Jahren: Die Verhinderungspflege kann anstatt bis zu sechs bis zu acht Wochen im Kalenderjahr in Anspruch genommen werden. Auch in dieser Zeit wird die Hälfte des bisher bezogenen Pflegegeldes weiter gezahlt. Es können bis zu 1.774 Euro nicht genutzte Mittel der Kurzzeitpflege für die Verhinderungspflege genutzt werden. Insgesamt stehen dann 3.386 Euro zur Verfügung.

Kurzzeitpflege: Für den vorübergehenden Aufenthalt in einer stationären Einrichtung werden pflegebedingte Kosten bis zu einer Höhe von 1.774 Euro für eine Dauer von bis zu acht Wochen übernommen. Die Kurzzeitpflege kann eine gute Lösung sein für Übergangszeiten, zum Beispiel nach einem Krankenhausaufenthalt. Wurde direkt vor der Kurzzeitpflege Pflegegeld bezogen, zahlen wir während der Kurzzeitpflege zusätzlich 50 Prozent dieses Pflegegeldes weiter. Ergänzend dazu können bis zu 1.612 Euro aus noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Verhinderungspflege für die Kurzzeitpflege genutzt werden. Daraus ergibt sich ein Leistungsanspruch für die Kurzzeitpflege von bis zu maximal 3.386 Euro.

Tages- bzw. Nachtpflege: Kann zusätzlich zu Geld-, Sach- oder Kombinationsleistung ungekürzt in Anspruch genommen werden. Wir übernehmen dabei die pflegebedingten Aufwendungen für die tageweise Betreuung und Versorgung in einer teilstationären Einrichtung inklusive täglicher Hin- und Rückfahrt der oder des Pflegebedürftigen. Die Leistungshöhe ist folgendermaßen gestaffelt:

Pflege-grad	Tages- bzw. Nachtpflege	Pflegegeld	Summe
2	689 Euro	332 Euro	1.021 Euro
3	1.298 Euro	573 Euro	1.871 Euro
4	1.612 Euro	765 Euro	2.377 Euro
5	1.995 Euro	947 Euro	2.942 Euro

Pflege-grad	Tages- bzw. Nachtpflege	Pflegesachleistungen	Summe
2	689 Euro	761 Euro	1.450 Euro
3	1.298 Euro	1.432 Euro	2.730 Euro
4	1.612 Euro	1.778 Euro	3.390 Euro
5	1.995 Euro	2.200 Euro	4.195 Euro

Gut zu wissen: Mit dem monatlichen Entlastungsbetrag von 125 Euro können die erstattungsfähigen Eigenbelastungen bei der Inanspruchnahme der Kurzzeitpflege sowie der Tages- und Nachtpflege finanziert werden. Dazu zählen die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie die Investitionskosten. Weiterhin kann die Kurzzeitpflege ausschließlich über den Entlastungsbetrag finanziert werden.

Unterstützung bei der Pflege.

Pflegeberatung: unser kostenfreies und freiwilliges Angebot für Sie und Ihre Angehörigen. Zertifizierte Pflegeberaterinnen und Pflegeberater bieten Ihnen umfassende Unterstützung und schnüren gemeinsam mit Ihnen ein individuelles Maßnahmenpaket, um die Belastungen durch die Pflegesituation zu reduzieren. Durch persönliche Beratung und Begleitung bleiben Sie auch in schwierigen Zeiten nicht alleine. Weitere Informationen finden Sie unter aok.de/bw/pflegeberatung

Pflegekurse und individuelle Schulungen in der Häuslichkeit: In Gruppenangeboten und persönlichen Schulungen werden Ihnen nützliche Handgriffe und Basiswissen, u.a. zu den Themen Hygiene, Pflege, Rechtsgrundlagen und Leistungsansprüche, vermittelt. Zusätzlich übernimmt die AOK auch die Kosten für spezielle Themenkurse, z.B. über Demenz oder Kinaesthetics.

Online-Pflegekurse: Wir möchten pflegenden Angehörigen auch online zur Seite stehen. Mit unseren Online-Pflegekursen können Sie die Grundlagen der häuslichen Pflege sowie weitere Pflegeangebote kennenlernen. Die Kurse sind online durchführbar und in mehrere Module aufgeteilt. Dadurch sind Sie zeitlich und örtlich flexibel.

Weitere Online-Angebote sind:

- Pflegestützpunktsuche
- Tipps von Expertinnen und Experten
- Pflegekompass (exklusiv für AOK-Mitglieder)

**Jetzt kostenlos anmelden
unter [aok.de/bw/
online-pflegekurse](https://aok.de/bw/online-pflegekurse)**




Vorsorge für pflegende Angehörige.

Damit Sie aktiv etwas dafür tun können, gesund zu leben, haben Sie als AOK-Mitglied die Möglichkeit, zweimal jährlich an unseren für Sie kostenfreien AOK-Gesundheitsangeboten teilzunehmen:

- Mit dem **AOK-Seminar Lebe Balance** lernen Sie, Ihre psychische Gesundheit im Blick zu behalten und stärker durchs Leben zu gehen
- Der **AOK-Kurs Entspannt von Kopf bis Fuß** mit Progressiver Muskelentspannung hilft Ihnen, gezielt zu relaxen und Stress effektiv vorzubeugen
- Mit dem **AOK-RückenKonzept** stärken Sie Ihren Körper mit einem wissenschaftlich fundierten Trainingsprogramm

Zudem bieten wir für pflegende Angehörige spezielle Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen in geeigneten Einrichtungen an: von Entspannungsmethoden über Krankengymnastik und Bewegungsbäder bis hin zu besonderen Beratungsangeboten. AOK-Versicherte können diese Leistungen – über das gesetzlich vorgegebene Maß hinaus – alle zwei Jahre bei medizinischer Erfordernis in Anspruch nehmen.



Gut zu wissen: Ab 1. Juli 2024 verbessert sich die Versorgung pflegebedürftiger Menschen, wenn sich ihre Pflegeperson in einer Vorsorge- oder Rehaeinrichtung befindet. Unter bestimmten Voraussetzungen können Pflegebedürftige dort auch aufgenommen und versorgt werden. Lassen Sie sich von Ihrer AOK beraten.

Mehr zu all diesen Angeboten finden Sie unter aok.de/bw/gesundheitsangebote sowie im AOK-KundenCenter in Ihrer Nähe.

Die AOK Baden-Württemberg ist immer in Ihrer Nähe.

Als Gesundheitskasse kümmern wir uns um jede Kundin und jeden Kunden persönlich und richten uns ganz individuell nach Ihren Bedürfnissen. Darum können Sie uns auch jederzeit auf dem Weg erreichen, der für Sie am besten ist: telefonisch, digital und natürlich vor Ort in unseren AOK-KundenCentern. Erfahren Sie Näheres zur AOK-Pflegeberatung in Ihrer Region unter aok.de/bw/pflege



14 AOK-Bezirksdirektionen



aok.de/bw



Rund 180 AOK-KundenCenter



Meine AOK

Als App und online



Rund um die Uhr erreichbar:
0711 76161923 (bei Anrufen
können Gebühren anfallen)



Social Media

Facebook, Instagram



aok.de/bw/digitalberatung

Online beraten lassen

AOK Baden-Württemberg
Die Gesundheitskasse.